

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige im Fachbereich Flüchtlingsunterbringung des Landkreises Böblingen, Stand 20.03.2015

Grundsatz:

In allen Fällen besteht der Versicherungsschutz nur, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt in Ausführung einer „dienstlichen Verrichtung“ in Kenntnis und mit Beauftragung durch hauptamtliche Mitarbeiter des Landratsamtes in den Asylunterkünften erfolgt ist.

Private Aktivitäten während der Arbeitszeit sind folglich nicht versichert. Ehrenamtliche Tätigkeiten für andere Einrichtungen wie Kirchen, Vereine oder sonstige Vereinigungen sind ebenfalls nicht versichert.

Folgende Versicherungen des Landkreises Böblingen gelten für ehrenamtlich Tätige, wenn Sie mit Wissen und Wollen des Landkreises Böblingen, im Asylwesen für diesen tätig sind.

Hauptamtliche Mitarbeiter und in deren Auftrag ehrenamtlich tätige Helfer sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang versichert.

Ehrenamtlich Tätige, die Flüchtlinge oder Asylbewerber betreuen, die außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises wohnhaft sind (Privatwohnungen, Anschlussunterbringung), sind nicht über den Landkreis versichert. Ausgenommen hiervon sind besonders begründete Einzelfälle mit konkretem Betreuungsauftrag durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Landkreises.

Unfallversicherung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg besteht eine Unfallversicherung für Arbeitsunfälle (Unfälle, die Ihnen selbst im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit passieren). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung oder schriftlicher Genehmigung verrichtet werden sowie auf die damit verbundenen direkten Wege.

Nicht versichert sind jedoch Tätigkeiten, die ohne Absprache oder Beauftragung erfolgen und Aktivitäten auf privater Ebene (z.B. private Ausflüge).

Dabei ist besonders zu beachten:

- Teilen Sie dem Ehrenamtsbeauftragten im Landratsamt mit, dass Sie in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit eine Verletzung erlitten haben. Den sog. Durchgangsarzt finden Sie auf der Webseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter www.dguv.de, links oben unter „Datenbanken“, rechts unten unter Datenbank „Suche nach D-Arzt“: Dazu geben Sie den „Ort“ ein.
- Bei der ärztlichen Untersuchung geben Sie dem sog. Durchgangsarzt an, dass Sie im Auftrag des Landkreises Böblingen ehrenamtlich tätig waren.

Beispielfall: Sie werden beauftragt mit einem Flüchtling Lebensmittel einzukaufen. Auf dem Weg stürzen Sie mit den Einkaufstüten eine Treppe hinunter und verletzen sich. Sämtliche Behandlungskosten werden von der Unfallversicherung getragen.

Schadensmeldung: Meldung mit dem Formular an das Sachgebiet Integration / den Ehrenamtsbeauftragten; dieser leitet den Fall an das Personalwesen weiter.

Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich ist jeder, der einer Person oder einer Sache, die einer anderen Person gehört, schuldhaft einen Schaden zufügt, dem anderen gesetzlich zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Trotz aller Vorsicht können Schäden jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko deckt die Haftpflichtversicherung.

Während Sie ehrenamtlich für den Landkreis Böblingen tätig sind, besteht Versicherungsschutz für schuldhaft von Ihnen verursachte Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Landkreises Böblingen.

Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Versicherungsschutz besteht nur für Schadenersatzansprüche Dritter. Sollten Sie also dem Landkreis einen Schaden zufügen, ist dies nicht versichert.
- Versicherungsschutz besteht nur für Schäden, die in Ausführung Ihrer „dienstlichen Verrichtung“ für den Landkreis verursacht werden.
- Versichert sind sowohl Personen- als auch Sachschäden. Unter Personenschäden versteht man Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden beinhalten die Beschädigung oder Vernichtung von Gegenständen.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei vorsätzlich verursachten Schäden, also wenn ein Schaden mit Absicht herbeigeführt wurde.
- Schäden an Einrichtungsgegenständen im Eigentum des Landkreises sind nicht versichert.

Wird dieser Schaden durch lediglich leicht/ mittel fahrlässiges Verhalten Ihrerseits, also „aus Versehen“ verursacht, hat das keine Konsequenzen für Sie. Der Landkreis übernimmt die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Schäden, die Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an Einrichtungsgegenständen verursachen, behält sich der Landkreis vor Regressansprüche geltend zu machen.

Beispielfälle: Sie haben bei der Essensausgabe aus Versehen Soße verschüttet und es nicht bemerkt. Eine Person rutscht darauf aus und bricht sich das Handgelenk. Die gegnerische Krankenkasse will Sie in die Haftung bzgl. der Behandlungskosten nehmen, da Sie für die Verkehrssicherung zuständig waren. Die Haftpflichtversicherung prüft die Haftpflichtfrage. Unberechtigte Schadenersatzansprüche wehrt sie ab. Berechtigte Schadenersatzansprüche werden befriedigt.

Die verschüttete Soße hinterlässt Flecken auf dem Teppichboden. (Leicht fahrlässiger Sachschaden an einem Einrichtungsgegenstand im Eigentum des Landkreises, der nicht versichert ist).

Schadensmeldung: Meldung mit dem Formular an das Sachgebiet Integration / den Ehrenamtsbeauftragten; dieser leitet den Fall an die Kreiskasse/Versicherungswesen weiter.

Kommunal-Strafrechtsschutzversicherung

Sollte es in Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einem strafrechtlichen Verfahren kommen, greift die Kommunal-Strafrechtsschutzversicherung des Landkreises Böblingen in folgenden Fällen:

- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass das Vergehen vorsätzlich war, entfällt der Versicherungsschutz.
- Sie werden Opfer einer Gewalttat. Die Kosten für die aktive Strafverfolgung (Klage, Prozess, ...) werden von der Versicherung abgedeckt.

Beispielfälle: Sie werden beschuldigt einen Flüchtling oder Asylbewerber Ausländer dazu verleitet zu haben, vor dem Bundesamt unrichtige Angaben zu machen (Straftat nach § 84 Asylverfahrensgesetz). Die Kosten für einen Anwalt etc. werden von der Versicherung getragen.

Sie werden bei der Schlichtung eines Streits selbst angegriffen und verletzt.

(Körperverletzung ist eine Straftat nach § 223 Strafgesetzbuch). Sie wollen sich als Nebenkläger der gegen den Täter vor dem Strafgericht öffentlich erhobenen Klage anschließen.

Schadensmeldung: Meldung mit dem Formular an das Sachgebiet Integration / den Ehrenamtsbeauftragten; dieser leitet den Fall an die Kreiskasse/Versicherungswesen weiter.

Dienstreisefahrzeugversicherung und Dienstreiserechtsschutzversicherung

Wenn Sie im Auftrag des Landkreises Böblingen Ihr Privatfahrzeug im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit nutzen, kommen Leistungen der Dienstreisefahrzeug- und Dienstreiserechtsschutzversicherung in Frage. Wichtig ist eine qualifizierte Beweissicherung durch die Polizei. Kontaktieren Sie im Schadensfall also immer sofort die Polizei und die zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt.

- Versichert sind Schäden an Ihrem eigenen PKW während Ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg von daheim zur Tätigkeit und wieder zurück, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- Kosten für die Verteidigung wegen eines Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens, trägt die Verkehrsrechtsschutzversicherung. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz.
- Ebenso verhält es sich mit Kosten, die für die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Dritten, der an Ihrem Fahrzeug einen Schaden verursacht hat, anfallen.

Beispielfälle: Sie transportieren mit Ihrem Privat-PKW einen Flüchtling oder Asylbewerber zum Arztbesuch. Es kommt zu einem Unfall mit einem anderen PKW, den Sie eindeutig zu verantworten haben. An beiden PKWs sind Schäden entstanden und Ihr Beifahrer trägt eine Gehirnerschütterung davon. Die Schäden an Ihrem eigenen PKW übernimmt die Dienstreisefahrzeugversicherung. Die gesetzliche Haftpflicht für die Schäden an dem

anderen PKW sowie für die Behandlungskosten der Gehirnerschütterung prüft Ihre private Kfz-Haftpflichtversicherung.

Bei einem Unfall wird Ihnen ein verkehrsrechtlicher Verstoß vorgeworfen. Sie wollen sich dagegen verteidigen und es kommt zum Rechtsstreit. Die Kosten für einen hinzugezogenen Anwalt sowie Prozesskosten etc. trägt die Verkehrsrechtsschutzversicherung.

Die Schuld an dem Unfall trägt ein anderer. Sie fordern Schadenersatz, den der Gegner jedoch nicht zahlen will. Die Kosten zur Geltendmachung des Schadenersatzes trägt die Versicherung.

Schadensmeldung: Meldung mit dem Formular an das Sachgebiet Integration / den Ehrenamtsbeauftragten; dieser leitet den Fall an das Personalwesen weiter.